



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 200.00	bis zum 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 250.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (maximale Anspruchsberechtigung)

Zulagenberechtigt sind: eigene Kinder; Stief- Adoptiv- und Pflegekinder.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- Sind zwei im gleichen Haushalt lebende Ehegatten anspruchsberechtigt, so werden die Zulagen jenem ausgerichtet, der Anspruch auf die höhere Zulage hat.
- Das Wohnortprinzip geht vor.

Nicht voll beschäftigte Arbeitnehmende haben Anspruch auf einen der Arbeitszeit entsprechenden Teil der Familienzulagen.

Nicht voll beschäftigten Arbeitnehmenden, die Kinder allein erziehen, wird auf Gesuch hin die volle Zulage ausgerichtet, wenn sie einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehen und den Nachweis erbringen, dass anderweitig keine Familienzulage geltend gemacht werden kann.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.

Nicht bezogene Zulagen können für die letzten zwölf Monate vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.

Unrechtmässige Auszahlungen können für die letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
OW	Gesetzessammlung -> Systematisches Gesetzesregister -> Systematisches Gesetzesregister online -> 8 Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit -> 85 Sozialversicherung -> 857 Familienzulagen, Mutterschaftsversicherung -> 857.1 Gesetz über die Familienzulagen für Arbeitnehmer	6